

Staatssekretariat für
Internationale Finanzfragen
Abteilung Märkte
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 22. März 2011 HSC

Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (too big to fail, TBTF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Staatssekretär

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Grundsätzliche Überlegungen

Ausgangspunkt bildete die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in 2008, die in vielen Ländern staatliche Massnahmen zur Stabilisierung des Finanzsystems und in der Schweiz die Rettung einer der beiden Grossbanken erforderte. Der Preis der im OECD-Raum ergriffenen Stützungsmaßnahmen ist hoch: Die in vielen Ländern sehr stark angestiegene Staatsverschuldung wird die mittel- und längerfristigen Entwicklungen im EU-Raum und in den USA noch auf Jahre hinaus belasten. Die Schweiz konnte zwar auf grössere Ankurbelungsprogramme verzichten, gleichwohl stellte die Rettung der UBS aber den Bund, die SNB und weitere Akteure – darunter auch viele Arbeitnehmende – vor enorme Herausforderungen. Wir teilen die Einschätzung, dass der Zusammenbruch einer oder gar beider Grossbanken für das Funktionieren der schweizerischen Volkswirtschaft gravierende Konsequenzen gehabt hätte: Der Anteil dieser Banken am Zahlungsverkehr beträgt über 50 %, beide spielen eine grosse Rolle bei der Kreditvergabe im Inland und sie gehören weltweit zu den führenden Vermögensverwaltern und wichtigsten Akteuren im risikobehafteten Investmentbanking.

- **Der KV Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen „too-big-to-fail“-Massnahmen für systemrelevante Finanzinstitute.** Mit höheren Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften und mit Risikoauflagen muss deren „Ausfall“-Risiko stark vermindert werden. Und für Zeiten akuter Bedrohung der Realwirtschaft sind organisatorische Massnahmen vorgesehen, die es ermöglichen sollen, die systemrelevanten Funktionen der betroffenen Institute auch im Konkursfall weiterzuführen. Es ist richtig, die vorgesehenen **Änderungen noch in dieser Legislatur** umzusetzen.

- Wir sind überzeugt, dass das **Massnahmenpaket** für die Volkswirtschaft Schweiz **unabdingbar** ist und dass die **Auflagen und Vorkehrungen mittel- und längerfristig die Wettbewerbsposition der betroffenen Institute stärken** und nicht schwächen: Die „erzwungene“ höhere Sicherheit z.B. stützt den Vermögensverwaltungsbereich und senkt die Risikokosten für Fremd- und Eigenkapital. Die Nachteile in Form höherer Eigenkapitalvorschriften werden sich längerfristig zu Wettbewerbsvorteilen entwickeln.

Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen

Quantitative Festlegung der Eigenmittel

Wir **unterstützen** das vorgeschlagene dreistufige Eigenmittelkonzept mit den Elementen *Basisanforderung*, *Eigenmittelpuffer* und die mit steigender Systemrelevanz des Unternehmens wachsende *progressive Komponente*. Die vorgeschlagenen Eigenmittelvorschriften dürfen keinesfalls mehr abgeschwächt werden, vielmehr erachten wir es als notwendig, **zusätzlich** auch eine **von der Risikogewichtung unabhängige Mindestquote der Eigenmittel zur Bilanzsumme** (Leverage Ratio) **von etwa 10 %** vorzugeben. Die weit überproportionale Bedeutung der beiden systemrelevanten Banken rechtfertigt diese Auflagen.

Steuerliche Massnahmen

Im Konzept zur Stärkung der Eigenmittel spielt die Einführung von Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) eine wichtige Rolle. Die CoCos sollen, wenn eine bestimmte Höhe des eigentlichen Eigenkapitals unterschritten wird, „automatisch“ von Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden. Da die Wandlung sehr rasch erfolgen müsste, soll – was wir als richtig erachten – die Emission dieser CoCos aus der Schweiz heraus erfolgen (Gerichtsstand Schweiz). Um dies zu ermöglichen, schlagen Sie Änderungen bei den steuerlichen Rahmenbedingungen vor, die sich aber nicht nur auf CoCos beschränken. Unter anderem schlagen Sie *generell* die **Abschaffung der Emissionsabgabe auf Obligationen und Geldmarktpapieren** vor.

Dieser letztere Vorschlag *erscheint uns* zwiespältig. Mit der Ausgabe von CoCos und der Abschaffung der Emissionsabgabe erhalten die Banken einen Anreiz, sich zu verschulden statt direkt Eigenkapital zu bilden. Ob CoCos im Krisenfall so effizient „funktionieren“ wie erhofft, steht heute mangels „Praxistest“ noch nicht fest. Und soweit die Abschaffung der Emissionsabgabe über den Kreis der CoCos hinausgeht, handelt es sich um eine weitere steuerliche Massnahme, mit welcher der Faktor *Kapital* begünstigt wird (z.B. Unternehmenssteuerreform, Bausparinitiativen etc.).

- Die *generelle* Abschaffung der Umsatzabgabe **auf Obligationen und Geldmarktpapieren** wäre mit erheblichen Steuerausfällen für Bund und Kantone verbunden. Diese **Ausfälle** müssen **kompensiert** werden, und zwar möglichst innerhalb des Finanzsektors.

Eingriffe ins Vergütungssystem

Wir **begrüssen** die in Art. 10 E-Bank-G vorgesehene Massnahme, wonach - solange der Bund direkt oder indirekt staatliche Beihilfen aus Bundesmitteln gewährt - der Bundesrat Massnahmen zum Vergütungssystem des betreffenden Instituts (oder der Institute) anordnen kann. Es ist in der Tat kaum einzusehen, dass in solchen Fällen z.B. noch variable Vergütungen ausbezahlt werden. **Allerdings ist bei der Ausgestaltung dieser Massnahme unbedingt darauf zu achten, dass auch wirklich nur die risikoverursachenden Beschäftigtengruppen anvisiert werden.** Es hat sich heute in vielen Instituten eingebürgert, das 13. Gehalt in Form einer „variablen“ Vergütung auszuzahlen. Es kann aber nicht Sinn der neuen Regelung sein, dass für Fehlleistungen auf oberen Stufen die normalen Bankangestellten „bezahlen“ müssen.

- Es muss –z.B. auf Verordnungsstufe - **sicher gestellt werden**, dass bei einem **angeordneten** Verbot und vor allem bei einer teilweise Kürzung der Auszahlung variabler Vergütungen (Art. 10b Abs. 2 Lit. a) **die Bank ihre Sozialpartner informieren und konsultieren muss**. Dasselbe gilt für die in lit. b geregelte Anpassung des Vergütungssystems. **Es darf nicht sein, dass die Massnahmen gem. Art. 10b auf Arbeitnehmende abgewälzt werden, die oft nur formal einen variablen Lohnbestandteil haben.** Die Mitwirkung der Sozialpartner ist in solchen Fällen eine wichtige vertrauensbildende Massnahme.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik